

Richtlinie

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile
vom 01.07.2019

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie über das „Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile“ gilt für alle Aufgrabungen in den öffentlichen Flächen der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile.

Unter Aufgrabungen im Sinne dieser Richtlinie sind sämtliche Tiefbauarbeiten in und/ oder an den oben genannten Flächen zu verstehen.

2. Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten in den öffentlichen Flächen der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- StVO (Straßenverkehrsordnung)
- ThürStrG (Thüringer Straßengesetz)
- VOB – Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton)

- ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweise)
- ZTV Fug-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
- ZTV SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- M SNAR (Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildungen von Verkehrsflächen aus Asphalt)
- TL BuB E-StB (Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaues)
- TL (G) SoB-StB (Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, einschl. Teil: Güteüberwachung)
- TL Gestein-StB (Technische Lieferbedingungen Gesteinskörnungen im Straßenbau)
- EF Gestein/HE (Ergänzende Festlegungen Gestein/ Hessen)
- RuA-StB (Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau)
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zug von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP4 Baumschutz auf Baustellen
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)

3. Zustimmung- und Genehmigungsverfahren

3.1. Alle Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum und den sonstigen öffentlichen Flächen der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile bedürfen der vorherigen schriftlichen **Genehmigung** des **Ordnungsamtes, Abt. Straßenverkehrsbehörde**, nach § 46 Absatz 1 Nr. 8 StVO sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des **Bauamtes, Abt. Hoch- und Tiefbau**, als Straßenbaulastträger gemäß § 18 Absatz 4 ThürStrG und zuständigen Fachbehörde im Übrigen.

3.2. Bei neuen Leitungstrassen oder Aufgrabungen mit einer Trassenbreite >0,5m, die verschiedene Interessen beeinträchtigen können, setzt der Bauherr alle hieran Beteiligten im sogenannten Umlaufverfahren unter Beifügung eines Lageplanes in Kenntnis. Im Lageplan sind die vorhandenen, zu ändernden, neu zu verlegenden oder zu entfernenden Leitungen und Betriebseinrichtungen des Bauherrn sowie anderer Versorgungsträger im Aufgrabungsbereich im Maßstab 1:500 inklusive Leitungskreuzungen mit Tiefenangabe darzustellen.

Der Umlauf ist frühzeitig, mindestens jedoch 2 Monate vor dem geplanten Baubeginn, mit den unter 3.1. genannten zuständigen Stellen der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile abzustimmen.

3.3. Die Zustimmung sowie die Genehmigung nach 3.1. sind gemeinsam zu beantragen. Die Antragstellung kann online über die Homepage der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile sowie in Papierform auf einem gesonderten Vordruck erfolgen. Der Antrag ist für jede

Baumaßnahme gesondert, mindestens 4 Wochen bzw. im Fall von Maßnahmen nach 3.2., 2 Monate vor dem geplanten Baubeginn einzureichen. Gleichzeitig wird durch den Antragsteller die Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen erbracht (MVAS 1999). Hierzu ist die Anlage 3 zu verwenden.

3.4. Die erlaubte Aufgrabung muss innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes abgeschlossen sein. Erfolgt dies nicht, ist eine Verlängerung der Zustimmung bzw. Genehmigung einzuholen. Sollte im vorgegebenen Zeitraum die beantragte Aufgrabung nicht begonnen worden sein, ist die Stellung eines neuen Antrages erforderlich.

3.5. Von dem vorgeschriebenen Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren darf nur zur Behebung einer konkreten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs und zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgungsleistungen abgewichen werden.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei ungehindertem Fortgang in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Zustimmung und Genehmigung sind im Nachgang unverzüglich bei den zuständigen Stellen der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile einzuholen.

4. Sperrfristen

Nach dem Neu- bzw. Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung einer öffentlichen Straße, eines Gehweges, Radweges oder einer Fußgängerzone wird einer Aufgrabung dieser Flächen bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Baumaßnahme nicht zugestimmt (Sperrfrist).

Ist ein Zuwarten des Antragstellers bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht möglich, ist der Antragsteller verpflichtet, in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger eine großflächige, d.h. eine über den eigentlichen Aufgrabungsbereich hinausgehenden Wiederherstellung des betroffenen öffentlichen Straßenraums auf seine Kosten vorzunehmen.

Der Antrag auf Abweichung/ Ausnahme von der Sperrfrist ist umfassend zu begründen.

Darüber hinaus sind an die Stadt Ilmenau für diese Flächen **Wertminderungszuschläge** in folgender Höhe (Nettoangaben) zu zahlen:

Natursteinpflaster:	20,00 €/m ²
Plattenbeläge:	15,00 €/m ²
Rechteckbetonpflaster:	10,00 €/m ²
Bituminöse Befestigungen :	12,00 €/m ²

5. Planung und Ausführung der Arbeiten

Es gelten die bautechnischen Grundsätze nach Punkt 2 der Aufgrabungsrichtlinie, insbesondere die ZTV A-StB. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Verdichtungsnachweise und Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum nachgewiesen sind. Für die lagenweise Verdichtung des Rohrgrabens ist gemäß ZTV A-StB 97 Anlage 2 Tabelle 9 sowie Anhang 3 mittels dynamischen Plattendruckversuchs bzw. Rammsondierung, ein Verdichtungsgrad von 97 % bis 100 % nachzuweisen. Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert EV2 von ≥ 45 MN/m² auf dem Erdplanum sowie ≥ 80 bis 120 MN/m² gemäß BK auf der Tragschicht gefordert. Bei dem Einbau von Recycling-Baustoffen sind vor dem Einbau amtliche Prüfzeugnisse mit folgenden Kriterien und Angaben vorzulegen, filterstabile Kornabstufung 0/45 mm, frostsicher, nichtbindig und verdichtungsfähig.

Das gilt ebenfalls für das Frostschutzmaterial, Bettungsmaterial sowie das Fugenmaterial. Bei dem Einbau von Asphaltmaterial sind vor Baubeginn die Prüfzeugnisse vorzulegen.

Werden durch die Baumaßnahme Filter- bzw. Dichtungsschichten im Untergrund beschädigt, sind diese vor Verfüllung wieder herzustellen und entsprechend durch einen Vertreter der Stadt Ilmenau, Bauamt, Abt. Hoch- und Tiefbau abnehmen zu lassen.

6. Mängelansprüche

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre gemäß BGB. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder andere Schäden festgestellt, die auf die beantragte Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese Schäden auf Aufforderung durch den Straßenbaulastträger innerhalb von 4 Wochen auf Kosten des Antragstellers zu beheben.

Erfolgt die Behebung der Schäden nicht oder nicht vollständig bis zum Ablauf der gesetzten Frist, so ist die Stadt Ilmenau berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

7. Baumschutz

Bei der Durchführung von Aufgrabungsarbeiten ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ilmenau in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

8. Abnahmen

Durch den Antragsteller ist eine Fertigstellungsanzeige gemäß Anlage 1 an die Stadt Ilmenau, Bauamt, Abteilung Hoch- und Tiefbau zu schicken und die Abnahme zu beantragen.

Danach ist innerhalb von 1 Woche eine Abnahme zusammen mit dem Bauamt, Abteilung Hoch- und Tiefbau durchzuführen. Hierüber ist ein Protokoll gemäß Anlage 2 zu erstellen.

9. Information der Öffentlichkeit

10.1. Betroffene Anwohner sind in geeigneter Weise (z. B. Handzettel) rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Baumaßnahme und mögliche Einschränkungen zu informieren. In der Anliegerinformation ist ein Ansprechpartner des ausführenden Unternehmens mit Namen und Telefonnummer zu benennen.

10.2. Bei allen Baumaßnahmen von länger als 14 Tagen hat der Antragsteller ein Bauschild aufzustellen.

Inhalt: 1. AG - Name und Anschrift des Bauherrn
2. AN - Name des Bauunternehmens
3. Die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen.

10. Bankgarantie

Die Stadt Ilmenau kann vor Erteilung der Zustimmung bzw. Genehmigung die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts in Höhe von 20 % des ortsüblichen Tiefbaupreises für die durchzuführenden Arbeiten in diesem Bereich verlangen. Die Bürgschaft dient als Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgrabungsarbeiten sowie die Erfüllung der Vorschriften der vorliegenden Richtlinie für Aufgrabungen.

11. Schlussbestimmung

Die Aufgrabungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ilmenau, den 01.07.2019

Oberbürgermeister
Dr. Daniel Schultheiß

Anlagen

Anlage 1 Fertigstellungsanzeige
Anlage 2 Abnahmebestätigung
Anlage 3 Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen

Anlage 1

Fertigstellungsanzeige

Stadtverwaltung Ilmenau
Stadtbauamt
Abt. Hoch-und Tiefbau
Am Markt 7
98693 Ilmenau

Bauvorhaben:

Antragsnummer:

Die beantragte Baumaßnahme ist abgeschlossen. Die Arbeiten wurden entsprechend der Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Ilmenau durchgeführt.

Es wird um eine Abnahme am gebeten.

Datum/Firmenstempel/Unterschrift

Anlage 2

Abnahmebestätigung

Antragsteller:

Bauvorhaben:

Antragsnummer:

Beanstandungen Fahrbahn:

Beanstandungen Gehweg:

Übergeben:

Übernommen:

Antragsteller

Tiefbauamt

Beginn der Gewährleistung:

Ende der Gewährleistung:

Anlage 3

Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen

Aufgrabung:

Ortsbezeichnung:

Der von mir/uns benannte Verantwortliche für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs hat die gemäß „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS 1999) geforderte Qualifikation für die Sicherung an Arbeitsstellen.

Den Qualifikationsnachweis haben wir als separate Anlage beigefügt.

Bei Ausführung ohne fehlenden Nachweis werden die Arbeiten eingestellt.

Ansprechpartner:

Handy Nr.:

e-mail Adresse: